

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags,
Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1,25 RM., in Wilsdruff 1,30 RM.,
durch die Post bezogen 1,54 RM.

Heftpreis Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Insertate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis
spätestens 12 Uhr angenommen.

Insertionspreis 15 Btg. pro viergespaltene Korpuszeile.
Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Btg.
Zerdrückter und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff,

Altanenberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Barthardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf,
Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschöberg, Klipphausen, Lampersdorf, Lumbach, Rohen, Mohorn, Rittig-Rohlfen, Ruzig, Reutirchen, Reutannenberg, Niederwartha, Oberhermsdorf,
Rohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschönberg mit Verne, Sacksdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn,
Seeligshausen, Spechtshausen, Taubenheim, Unterndorf, Weitzdorp, Wilsberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schulte, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schulte, Wilsdruff.

No. 36.

Sonnabend, den 26. März 1910.

69. Jahrg.

Zum Osterfest.

Starr lag die Erde tief im Bann
Der langen trüben Wintertage,
Was Wunder, wenn in Herz und Haus
Ein Sehnen nur und stille Klage,
Ein heiß Verlangen nach dem Licht,
Nach Frührotschein und sonn'gen Stunden,
Um so von allem Druck und Weh
Und allem Leide zu gefunden.

Da bricht durch dunkler Wolken Zelt
Ein gold'ner Strahl durch graue Schleier,
Und all' die Glocken nah und fern,
Sie laden ein zur Osterfeier.
Ein jubelnd Lied erfüllt den Hag,
Und bunte Blütenaugen schauen
Uns selig, siegverhöhnend an
In Wald und Feld und auf den Auen.

Das ist das Leben, ist das Licht,
Aus Finsternis zum Sein erkoren,
Drum, Menschenherz, vergiß, was war,
Und fühl' auch du dich neu geboren!
Das Fest der Ostern, es ist da,
Und da der Auferstehungsmorgen —
Und der des Grabes Tür geprenzt,
Sprengt auch die Ketten deiner Sorgen.

Schau nur die Wunder tausendfach,
Die Zaubergleich dich jetzt umgeben,
Und wie der weiten Erde Dom
Erwach' auch du zu neuem Leben.
Erfüll' dein Herz mit neuem Mut,
Mit neuem Glauben, Lieben, Hoffen,
Dann steht, litt'st du auch noch so schwer,
Der Freude Seligkeit dir offen.

Und deine Seele findet Ruh'
Und den sie heiß gesucht, den Frieden,
So wird ein selig' Osterfest
Dir selbst nach tiefstem Leid beschieden.
Durch Nacht zum Licht — so wirft auch du
Der Lerche gleich auf leichten Schwingen
Durch alle Zweifel, Angst und Pein
Im Siegesflug hindurch dich ringen.

So wind' zum Fest den ersten Strauß
Aus Veilchen und aus Palmenzweigen,
Die, preisend deines Schöpfers Huld,
Dich grüßend sich im Winde neigen. —
Frohlocke mit der Glocken Klang
Und künd' es laut in allen Landen:
Ich leb', so wahr vom Tod und Grab
Mein Herr und Heiland auferstanden!

Stutenmusterungen und Fohlenschau.

Die diesjährigen Stutenmusterungen und Fohlenschau finden für die
nachgenannten Zuchtgebiete wie folgt statt:

am 5. April	vormittags	9 Uhr	in Ostrau,
" 19. "	nachmittags	1 ³⁰	" Zella,
" 22. "	vormittags	9 "	" Kesselsdorf,
" 23. "	"	9 "	" Großenhain,
" 27. "	"	9 "	" Roritzburg,
" 30. "	"	9 "	" Rohlitz.

Nach den Stutenmusterungen und Fohlenschau werden Preise erteilt, und zwar:
Fohlenpreise für ein- und zweijährige Fohlen in Ostrau, Zella, Großenhain
und Rohlitz,

Angeldpreise für drei- und vierjährige selbstgezeugene Stuten in Kesselsdorf
und Roritzburg,

Haltpreise für die unter Zuchtbedingungen erkaufenen Zuchstuten in
Kesselsdorf und Roritzburg.

Die Ortsbehörden haben die betreffenden Pferdebesitzer in ortsüblicher Weise und
rechtzeitig hiervon in Kenntnis zu setzen.

Weiter wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß laut Ministerialverordnung
vom 29. Januar 1884 für alle nicht im Zuchtregister eingetragenen Stuten
ein um 3 Mark erhöhtes Deckgeld zu zahlen ist und ebenso für eingetragene Zuch-
stuten, sobald ihre nachzuweisende Abkämmlinge im ersten oder zweiten Jahre bei den
Fohlenschau nicht vorgestellt werden. Diejenigen Züchter also, deren Stuten nicht
im Zuchtregister aufgenommen sind, die sich aber fernerdin das bisherige niedrigere
Deckgeld von 6 Mark sichern wollen, müssen ihre Stuten bei der nächsten Stuten-
musterung zur Eintragung ins Zuchtregister vorstellen und ihre Fohlen seiner Zeit im
ersten oder zweiten Jahre zur Fohlenschau bringen.

Eine Anmeldung der Fohlen und Stuten zur Schau hat nur stattzufinden, wenn
für die in Frage kommenden Tiere Preise ausgesetzt sind und sie hierbei in Wettbewerb
treten sollen. In diesem Falle muß die Anmeldung auf einem bei j-der Bezirksstation
zu entnehmenden Vordrucke bis 1. April d. J. an das königliche Landstallamt
Roritzburg erfolgen.

Weissen, am 18. Februar 1910.

262 a V Die königliche Amtshauptmannschaft.

Die Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge für das 1. Viertel-
jahr 1910 sind zur Vermeidung zwangsweiser Beitreibung bis längstens den

9. April d. J.

zu bezahlen.

Eine weitere Erinnerung erfolgt nicht mehr.

Wilsdruff, am 26. März 1910.

Der Stadtrat.
Kahlenberger.

Wiedereröffnung der hiesigen Fortbildungsschule betr.

Die hiesige Fortbildungsschule wird

Montag, den 4. April d. J.,
nachmittags 5 Uhr

wieder eröffnet.

Verpflichtet zu ihrem Besuche sind alle männlichen Personen, welche in der Zeit
von Oken 1908 bis jetzt die Schule verlassen haben und hier aufhältlich sind.

Anmeldung neuereintretender Schüler hat Sonntag, den 3. April d. J.,
vormittags 11—12 Uhr, im Amtszimmer des Schuldirektors (Schulgebäude, I. Stock)
persönlich zu geschehen.

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule sind alle
diejenigen, welche regelmäßig eine höhere Lehranstalt oder eine mittlere oder höhere
Volksschule neun Jahre anstatt acht Jahre besuchen oder auch dementsprechenden Privat-
unterricht genießen, jedoch nur unter den im § 11 Abs. 3 der Ausführungsverordnung
zum Schulgesetze gebachten Voraussetzungen. Der schriftliche Befreiungs-
nachweis ist während der Anmeldefrist vorzulegen. Die aus einer anderen
als der hiesigen Bürgerschule entlassenen Fortbildungsschulpflichtigen haben ihre
Schulentslassungsscheine bei der Aufnahme vorzulegen.

Unentschuldigter oder ungerechtfertigter Schulverhauung und hierbei etwa vor-
kommendes widerrechtliches Verfahren der Eltern, Erzieher, Lehr- oder Dienstherren
und Arbeitgeber werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft, sowie
eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmassregeln der Lehrer und
gegen die Ordnung der Schule mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender
Haft nach § 5 Abs. 4 und 6 des Volksschulgesetzes geahndet.

Die erforderlichen Rechen- und Zeichenhefte, Schreib- und Notizbücher und die
sonst noch erforderlichen Schreibutensilien haben die Schüler zu beschaffen und mit in
die Schule zu bringen.

Der Unterricht erfolgt in sieben Fachklassen und außerdem in einer Klasse
mit erweiterten Zielen. In letzterer werden wöchentlich sechs Unterrichtsstunden,
Montag und Donnerstag nachmittags 5—8 Uhr, erteilt. Schüler dieser Klasse
gelangen schon nach zweijährigem Schulbesuch zur Entlassung. Das Schulgeld
beträgt für in Wilsdruff fortbildungsschulpflichtige Schüler 12 Mark, für auswärtige
36 Mark jährlich. Der Eintritt in diese Klasse ist von einer vor dem Schuldirektor
abzulegenden Prüfung abhängig.

Eltern, Erzieher, Lehr- und Dienstherren, sowie Arbeitgeber werden ersucht, die
bei ihnen sich aufhaltenden zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten jungen
Leute auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Wilsdruff, den 22. März 1910.

Der Schulvorstand.
Bürgermeist. Kahlenberger, Vorsitzender.